

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
7 / 2025	1 - 6	SB – 6032.28

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studienbüro

Az. 6032.38

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mechanical Engineering
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-MEC)**

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von

Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist,
erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering vom 9. April 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

<u>Abschnitt 1</u>	<u>Allgemeines</u>	5
§ 1	<u>Zweck der Studien- und Prüfungsordnung</u>	5
§ 2	<u>Ziel des Studiengangs</u>	5
<u>Abschnitt 2</u>	<u>Zulassungsvoraussetzungen</u>	5
§ 3	<u>Sprachkenntnisse</u>	5
§ 4	<u>Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten</u>	7
§ 5	<u>Zulassung zu höheren Semestern</u>	8
<u>Abschnitt 3</u>	<u>Aufbau und Struktur des Studiengangs</u>	8
§ 6	<u>Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit</u>	8
§ 7	<u>Module und Prüfungsleistungen</u>	8
§ 8	<u>Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen</u>	10
<u>Abschnitt 4</u>	<u>Praktisches Studiensemester</u>	10
§ 9	<u>Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen</u>	10
§ 10	<u>Praktisches Studiensemester</u>	11
<u>Abschnitt 5</u>	<u>Prüfungsverfahren und Prüfungen</u>	11
§ 11	<u>Prüfungskommission</u>	11

§ 12	<u>Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte</u>	11
§ 13	<u>Bonusleistungen</u>	12
§ 14	<u>Bachelorarbeit</u>	12
§ 15	<u>Bestehen der Bachelorprüfung</u>	13
Abschnitt 6	<u>Abschlussunterlagen</u>	13
§ 16	<u>Zeugnis und Diploma Supplement</u>	13
§ 17	<u>Akademischer Grad</u>	13
Abschnitt 7	<u>Schlussbestimmungen</u>	13
§ 18	<u>Sonstige Bestimmungen</u>	13
§ 19	<u>Inkrafttreten</u>	14“

Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagenverzeichnis

<u>Anlage Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen</u>	15“
---	-----

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Sprachkenntnisse

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Kenntnisse in der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. ²Als Nachweis werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:

1. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

2. International English Language Testing System (IELTS),
3. Pearson Test of English Academic (PTE),
4. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT) oder
5. Test of English for International Communication (TOEIC).

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats. ⁴Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. ⁵Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen. ⁶Das Sprachniveau B2 liegt vor, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens die Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache (d.h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechender Niveaustufe einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) ausweist oder wenn das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule mindestens die Note „ausreichend“ ausweist.

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Kenntnisse in der deutschen Sprache auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

²Als Nachweise werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:

1. Goethe-Zertifikat (Sprachzertifikat)
2. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) oder
3. telc Deutsch Hochschule

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats. ⁴Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. ⁵Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des deutschsprachigen Bildungssystems oder aus einem Land mit Deutsch als Amtssprache müssen keinen Deutschnachweis erbringen.“

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

in Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems oder Deutsch als Muttersprache müssen im Rahmen der Module „Language I bis III“ mindestens eine weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache (nicht Deutsch oder Englisch) wählen.“

in Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Allgemeinwissenschaftlichen“ gestrichen.

In § 7 werden die Wörter „Language I bis IV“ durchgehend durch die Wörter „Language I – IV“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Mechanical Engineering ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 7; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.